



Entscheid vom 4. August 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am 4. August 2028

Referenz	ZR1 26 113
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Michael Dürst und von Salis Streit, Aktuarin ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung und Behandlung ohne Zustimmung
Anfechtungsobj.	ärztliche Einweisung vom 17. Juli 2026 und Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung vom 22. Juli 2026

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung wird gutgeheissen und die fürsorgerische Unterbringung wird aufgehoben.
2. Die ärztliche Leitung der Klinik A._____ wird angewiesen, im Rahmen des Austrittsgesprächs gemäss Art. 436 ZGB auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine geeignete ambulante Nachbetreuung hinzuwirken.
3. Die Beschwerde gegen die Anordnung der Behandlung ohne Zustimmung wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'650.00 (Gerichtskosten von CHF 1'500.00 und Gutachterkosten von CHF 1'150.00) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.
5. [Rechtsmittelbelehrung]
6. [Mitteilungen]